



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

2 Mai 2014
Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2463
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Ausschusses für Kommunalpolitik

60-fach



Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 11.4.2014: „Überschuldung von NRW-Kommunen – buchhalterischer Vorgang ohne Konsequenzen?“

Sehr geehrter Frau Landtagspräsidentin,

zur Information der Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik übersende ich anliegend den Bericht der Landesregierung zum o. g. Thema.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL



Der Minister

Bericht
des Ministeriums für Inneres und Kommunales
an den Ausschuss für Kommunalpolitik
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Seite 2 von 4

Berichtsbitte der CDU-Fraktion vom 11.4.2014: „Überschuldung von NRW-Kommunen – buchhalterischer Vorgang ohne Konsequenzen?“

Insbesondere zu den Fragen 2) und 8) ist zunächst auf die Antwort der Landesregierung vom 15.4.2014 auf die Kleine Anfrage 2102 des Abgeordneten André Kuper (CDU), Drucksache 16/5598, „Droht Kommunen durch die RWE-Aktien-Wertberichtigung die Überschuldung?“ zu verweisen. Die dortigen Antworten werden wie folgt ergänzt.

Zu den Fragen 1), 6), 7), 8), 10), 11) und 12):

Die Eigenkapitalausstattung der Kommunen ist durch das Stärkungspaktgesetz keineswegs für „irrelevant“ erklärt worden. Dadurch, dass der Gesetzgeber in § 3 Satz 1 und § 4 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz an eine zu erwartende Überschuldungssituation als Teilnahmevoraussetzung für die Konsolidierungshilfe anknüpft, hat er zum Ausdruck gebracht, dass er eine kommunale Überschuldung als gravierende Fehlentwicklung des Haushalts ansieht. Es ist nicht Sache der Kommunalaufsicht, sondern der jeweils betroffenen Gemeinde, auf eine (drohende) Überschuldung angemessen, das heißt in Übereinstimmung mit der Gemeindeordnung und weiteren rechtlichen Vorschriften, zum Beispiel dem Stärkungspaktgesetz, zu reagieren. Nur im Falle von Rechtsverstößen stellt sich im Einzelfall die Frage nach der richtigen kommunalaufsichtsrechtlichen Reaktion. Allein der Eintritt der Überschuldung ist kein Anlass für eine Beauftragteneinsetzung. Inwiefern es künftig Bedarf für generalisierende Vorgaben auf Erlassebene über den Erlass vom 7.3.2013 „Haushaltskonsolidierung nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und nach dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)“ hinaus gibt, bleibt abzuwarten.



Der Minister

Zu den Fragen 2) und 3):

Seite 3 von 4

Siehe zunächst die Antwort 2) der Landesregierung vom 15.4.2014 auf die Kleine Anfrage 2102. Dem Ministerium für Inneres und Kommunales ist nur punktuell bekannt, welche Kommunen unmittelbar oder mittelbar RWE-Aktien halten. Entsprechende Anzeige- oder Genehmigungspflichten bestehen für Kommunen nicht. Ebenso wenig hat das Ministerium für Inneres und Kommunales über Einzelfälle hinausgehende Erkenntnisse über den Wertberichtigungsbedarf bei den kommunalen Aktionären. Von daher kann die Frage, welchen Kommunen die bilanzielle Überschuldung droht, wenn eine Anpassung der Werte der RWE-Aktien vorgenommen wird, nicht beantwortet werden.

Im Übrigen veröffentlicht das Ministerium für Inneres und Kommunales nach Abschluss eines Jahres den Haushaltsstatus der nordrhein-westfälischen Gemeinden.
(http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/T_hemen_und_Aufgaben/Kommunales/kommunale_finanzen/2013-12-31_haushaltsstatus_tabelle_neu.pdf.) Aus der Datentabelle ergibt sich auch eine Überschuldungssituation. Ein Bezug zu einer etwaigen Wertberichtigung von Aktien lässt sich hieraus aber nicht erkennen.

Zur Frage 4.):

Die von den Städten Essen und Mülheim an der Ruhr geplanten Maßnahmen zur Sanierung des Haushalts ergeben sich aus ihrem Haushaltssanierungsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept.

zu Frage 5.):

In der Regel ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes einer Überschuldung innerhalb des maximalen Zehn-Jahres-Zeitraums eines Haushaltssicherungskonzeptes wieder positives Eigenkapital aufzubauen. Ausnahmsweise kann auch eine Genehmigung für Haushaltssicherungskonzepte erteilt werden, wenn der darzustellende Abbau der aufgelaufenen Überschuldung erst nach Ablauf der Zehn-Jahres-Frist möglich ist. Nach dem Stärkungspaktgesetz ist der Haushaltsausgleich innerhalb der dort bestimmten, gesetzlichen Grenzen darzustellen. Eine



Der Minister

zeitliche Vorgabe für den Abbau einer evtl. eingetretenen Überschuldung enthält das Gesetz nicht.

Seite 4 von 4

Zu Frage 9.):

Die Landesregierung hält die im 13. Teil der Gemeindeordnung vorgesehenen Maßnahmen für grundsätzlich geeignet, um auf rechtswidrige Situationen in einzelnen Kommunen angemessen reagieren zu können.

Zur Frage 13):

Ob neue finanzielle Entwicklungen in der kommunalen Landschaft auf den Stärkungspakt Auswirkungen haben, wird im Rahmen der Evaluation gemäß § 12 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz zu prüfen sein.

Zu Frage 14):

Die Landesregierung gibt keine Beurteilung zu Einschätzungen von Kämmerern oder anderen Personen zu dem vermeintlichen, künftigen Geschäftsverhalten von Banken ab.